

A. Entlastung der Vorsorgegelder von der Stempelabgabe

Die Bestimmungen betreffend Stempelabgabepflicht auf Vorsorgevermögen sind dahingehend anzupassen, dass:

- Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen und der compenswiss Ausgleichsfonds der AHV/EO/IV von der Stempelabgabe befreit werden.
- Dazu muss das Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG/SR 641.00) folgendermassen geändert werden:

Art. 13 Abs. 3 lit. d

streichen

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften (~~sowie inländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Vorsorge~~), deren Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Franken aus steuerbaren Urkunden nach Absatz 2 bestehen;

Erklärung dazu: Art. 13 Abs. 3 listet die Institutionen mit Effekthändlerstatus auf. Durch die vorgeschlagenen Streichungen werden unsere Institutionen explizit nicht mehr als Effekthändler qualifiziert.

Art. 13 Abs. 4

aufheben

Art. 13 Abs. 5

streichen

Als inländische Einrichtungen der Sozialversicherung nach Absatz 3 Buchstabe f gelten: (~~der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie~~) der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung.

Erklärung dazu: Die Arbeitslosenversicherung bewirtschaftet keine Vorsorgegelder als solches. Zudem investiert die Arbeitslosenversicherung kaum in stempelabgabepflichtige Wertschriften. Deshalb haben wir die ALV nicht auch berücksichtigt. Die Verantwortlichen der ALV müssten u.E. einen eigenen Vorstoss machen (obwohl...es wird sich kaum lohnen, da ja eben kaum Wertschriften gehalten werden, weshalb man die Qualifikation als Effekthändler auch so beibehalten kann).

Art. 17a Abs. 4

einfügen neu lit.

h. inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

i. inländische Einrichtungen der Sozialvorsorge (compenswiss Ausgleichsfonds der AHV/EO/IV)

Begründung: Die Finanzierung der Altersvorsorge steht strukturellen und operativen Herausforderungen gegenüber. In operativer Hinsicht hilft das Erzielen von genügenden Kapitalerträgen, die Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Sozialversicherungen zu erfüllen. Deshalb **sollen** Vorsorgegelder bevorzugt behandelt **werden** und darum sind die erste und zweite Säule sowie die Säule 3a **nach dem politischen Willen** von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit. Nach geltendem Recht werden **aber** inländische Vorsorgeeinrichtungen, Anlagestiftungen und inländische Einrichtungen der Sozialversicherung (compenswiss Ausgleichsfonds der AHV/EO/IV) im Gegensatz zu ausländischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der Sozialversicherungen gemäss Art. 13 Abs. 3 bis 5 StG als Effekthändler qualifiziert. Sie **dürfen** deshalb nicht als befreite Anleger im Sinne von Art. 17a StG zu behandelt **werden**.

Die Belastung der Gelder mit der Stempelabgabe steht im Widerspruch zum Ziel, eine sichere und nachhaltige Finanzierung der Vorsorge zu gewährleisten. Die Stempelabgabe schmälert die Altersguthaben jedes einzelnen Versicherten. Asset Manager und Banken liefern die auf den Vorsorgegeldern erhobene Abgabe lediglich dem Bund ab. Somit schadet die Erhebung der Stempelabgabe **ausschliesslich** den Versicherten. Dies wurde vom Bundesrat bereits anfangs **der** 2000 Jahre erkannt, weshalb er im Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (SR 00.076) vorsah, **und** strukturelle Verbesserungen des Steuersystems im Bereiche der Stempelabgabe und damit die Entlastung der Vorsorgegelder von der Stempelabgabe anstrebte. Um in angemessener Weise den Gefahren des Finanzplatzes Schweiz zu begegnen und die Einnahmeausfälle des Bundes gering zu halten, wurden schweizerische Anlagefonds sowie – **kurioserweise** – ausländische Vorsorgeeinrichtungen der von der Stempelabgabe entlastet. Diese Massnahme mittels Bundesgesetz wurde als dringlich erklärt (sofortiges Inkrafttreten ohne Verstreichenlassen der Referendumsfrist) in der Annahme, dass die Massnahmen wieder zu beraten seien, wenn sie ins ordentliche Recht überführt würden. Die Beratungen dazu fanden jedoch nicht mehr statt, worauf die betroffenen inländischen Einrichtungen ab 2005 ihrerseits strukturelle Anpassungen vornahmen, um die Stempelabgabe auf einem Grossteil der Transaktionen nicht mehr zu schulden. Dadurch entstehen jedoch höhere Kosten in der Vermögensverwaltung, welche wiederum direkt den Versicherten belastet werden. Auch deshalb ist es an der Zeit, die **schädliche** Stempelabgabe auf Vorsorgegeldern nach über 15 Jahren des Nichtstuns nun aufzuheben.

B. Entlastung der Anlagestiftungen von der MWST auf Mandatsgebühren

Die Bestimmungen betreffend MWST auf Anlagestiftungen und ihrer Anlagegruppen sind dahingehend anzupassen, dass:

die Vertriebsumsätze von Anlagegruppen von Anlagestiftungen von der Mehrwertsteuer ausgenommen werden.

Dazu muss das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG/SR 641.20) folgendermassen geändert werden:

einfügen

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. g

das Anbieten von Anlagegruppen von Anlagestiftungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und die Verwaltung von Anlagegruppen nach BVG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren und die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die Anlagestiftungen nach der Verordnung über die Anlagestiftungen vom 10. und 22. Juni 2012 Aufgaben delegieren können;

Begründung: Anlagestiftungen sind Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie sind kollektive Anlagegefässe für Vorsorgeeinrichtungen, Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen. Im Gegensatz zu den Vertriebsumsätzen von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, welche gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG nicht der Mehrwertsteuer unterstehen, wird der Vertrieb von Ansprüchen an Anlagegruppen jedoch nicht als von der Mehrwertsteuer ausgenommene Dienstleistung/Verwaltungsaufgaben qualifiziert. Mittels Master-Feeder-Konstruktionen können Anlagestiftungen und mittels White-label Fonds die Pensionskassen die Mehrwertsteuerbelastung optimieren. Doch fallen durch die Master-Feeder-Strukturen Kosten für Administration, Revision, Aufsicht etc. sowohl auf Anlagestiftungs- (Feeder) als auch auf unterliegender Anlagefondsstufe (Master) an. Abgesehen von den Mehrkosten aufgrund doppelter Strukturen bestehen weitere Nachteile: Die Lancierung einer Anlagegruppe bedingt **indirekt** eine Genehmigung durch die Finma und führt zu zeitlichen Verzögerungen, weil gleichzeitig immer noch ein Teilvermögen eines Fonds lanciert werden muss. Faktisch wird damit eine nicht gerechtfertigte, doppelte Aufsicht etabliert (OAK BV und

Finma). Das Master Feeder-Konzept führt zudem zu einem Teilverlust der Autonomie. So ist es den Anlagestiftungen nicht mehr erlaubt, selbst über die Securities Lending Programme zu bestimmen. Diese Kompetenz wird den Fondsgesellschaften, welche die entsprechenden Teilvermögen aufgesetzt haben, übertragen. Diese Strukturen sind zu bereinigen, so dass Anlagestiftungen in ihrer Flexibilität nicht weiter eingeschränkt sind.

Arbeitspapier ASIP/compenswiss/KGAST
6.3.2020/rk